

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 454 vom 14. April 2022

BE Obergericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_454

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 454 du 14 avril 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 454 del 14 aprile 2022

Regeste

Einstellung; Kognition bei Anklageprüfung; Beurteilungspflicht |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Einzelgericht (nachfolgend: Vorinstanz/Regionalgericht), ist unter der Verfahrensnummer PEN 20 589 ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Betrugs hängig (Einsprache Strafbefehl). Am 14. Juli 2021 wurden die Parteien zur Verhandlung vorgeladen. Am 2. August 2021 verfügte die Vorinstanz die Absetzung der Hauptverhandlung, stellte in Aussicht, das Verfahren gegen die Beschuldigte einzustellen, und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, beantragte am 20. August 2021 die Einstellung des Verfahrens. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom

E. 6

ten Art. 329 Abs. 4 StPO dadurch verletzt, dass sie das Verfahren in Bezug auf Betrug eingestellt hat, ohne dass sie diesbezüglich (betreffend den Vorwurf des Betrugs) ein definitives Verfahrenshindernis festgestellt hätte. 5.2 Verletzung der Beurteilungspflicht sowie des Akkusationsprinzips Indem die Vorinstanz den angeklagten Vorwurf des Betrugs mit der Begründung eingestellt hat, ein anderes (nicht angeklagtes Delikt) sei verjährt, hat sie im Übrigen ihre Beurteilungspflicht (Art. 351 Abs. 1 StPO) sowie das Akkusationsprinzip (Rollentrennungsfunktion) verletzt. Die Möglichkeit des Gerichts, den angeklagten Sachverhalt in Anwendung von Art. 344 StPO rechtlich anders zu würdigen, kann es nicht davon entbinden, einen Freispruch vom Vorwurf des Betrugs auszusprechen, sofern es die Tatbestandselemente als nicht erfüllt erachtet und auch im Rahmen der abweichenden rechtlichen Würdigung keine Verurteilung ergeht; ein dem widersprechendes Vorgehen ist weder bei der Anklageprüfung gemäss Art. 329 StPO noch im Rahmen des Sachurteils zulässig. Die Staatsanwaltschaft hat zudem treffend dargelegt, dass das Gericht durch sein Vorgehen faktisch an der Ausgestaltung der Anklage mitgewirkt hat. Wessen der Beschuldigte angeklagt wird, ist genauso Sache der Staatsanwaltschaft, wie der Rückzug der Anklage oder einzelner Vorwürfe daraus. Da die Staatsanwaltschaft vorliegend Anklage wegen Betrugs erhoben und die Verfahrensleitung diesbezüglich keine Prozesshindernisse festgestellt hat, hätte das Regionalgericht die Anklage grundsätzlich gemäss Art. 351 Abs. 1 StPO im Rahmen eines erstinstanzlichen Verfahrens beurteilen müssen. Alsdann hätte es dabei die Möglichkeit gehabt, einen Schuldspruch wegen Betrugs auszusprechen, im Rahmen von Art. 344 StPO wegen eines anderen Delikts schuldig zu sprechen oder die

Beschuldigte vom Vorwurf des Betrugs freizusprechen. Selbstredend durfte das Regionalgericht vor diesem Hintergrund auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenseffizienz nicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung mit der Begründung verzichten, es erachte den Tatbestand des Betrugs ohnehin als nicht erfüllt, zumal sich dieser Schluss vorliegend wie gesehen zumindest nicht offensichtlich aufdrängt.

5.3 Überprüfung Anklagegrundsatz Die Vorinstanz hat nicht entschieden, der Strafbefehl genüge dem Anklagegrundsatz nicht, sondern sie hat diese Frage gemäss ihrer Stellungnahme offengelassen und die Einstellung mit dem Nichtvorliegen eines Betrugs sowie der Verjährung weiterer Delikte begründet. Die Beschwerdekammer beurteilt grundsätzlich keine Fragen, über die vorinstanzlich nicht entschieden wurde, zumal dies regelmässig mit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs einhergeht. Ein anderes Vorgehen drängt sich vorliegend nicht auf. Selbst wenn die Beschwerdekammer feststellen würde, dass der Strafbefehl dem Anklagegrundsatz nicht genügt, wäre damit kein Endentscheid gefällt, da diese Feststellung regelmässig nicht mit der Einstellung (= Verfahrensgegenstand) des Verfahrens einhergeht, zumal es sich dabei nicht um ein Verfahrenshindernis handelt, aufgrund dessen ein Urteil definitiv nicht ergehen kann.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Kassation der Einstellung) sind die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, durch den Kanton Bern zu tragen (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 8

Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wonach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580). Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO hat nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Partei, sondern auch die beschuldigte Person. Entgegen einer früher geltenden Praxis der Beschwerdekammer ist damit auch dem am Beschwerdeverfahren teilnehmenden Beschuldigten eine Entschädigung für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten, unabhängig von den gestellten Anträgen (Beschluss des Obergerichts BK 21 227 vom 13. Oktober 2021 E. 11.2; in diesem Sinne bereits Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 11 11 vom 8. Februar 2011 E. 3). Die Entschädigungen sind vom Kanton Bern zu entrichten.

E. 9

Die Bemessung der Entschädigung liegt im Ermessen der Beschwerdekammer. Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b (PKV; BSG 168.811) reicht der vorliegende Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostensersatz nach dem in

der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

E. 10

Gestützt auf die Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ vom 8. April 2022 wird die Entschädigung auf CHF 1'211.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt.

E. 11

Nachdem die Beschuldigte bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Verfahrenskosten zu tragen sowie Anspruch auf eine Entschädigung hat, besteht kein aktuelles und praktisches Interesse mehr am Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Beiordnung als amtlicher Verteidiger, weshalb dieses als gegenstandslos abgeschrieben wird.

8 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird gutheissen. Ziffer 3-5 der angefochtenen Verfügung werden aufgehoben und die Akten gehen für die Fortsetzung des Verfahrens an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, trägt der Kanton. 3. Der Beschuldigte wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 1'211.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausgerichtet. 4. Zu eröffnen: - der Beschwerdeführerin (per Einschreiben) - der Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben) - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, a.o. Gerichtspräsident D._____ (mit den Akten – per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Bern, 14. April 2022 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Der Gerichtsschreiber: Rudin i.V. Gerichtsschreiberin Bettler Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.